

BENUTZUNGSVEREINBARUNG FÜR DAS "NEUSTÄDTER JUGENDHEIM" AM GOKENKROG

1.

In dem Bemühen, die begrüßenswerten Aktivitäten der Neustädter Jugend zu unterstützen, wird das für diesen Zweck errichtete Gebäude Am Gogenkrog als Begegnungsstätte "Neustädter Jugendheim" zur Verfügung gestellt. Das "Jugendheim" ist eine Einrichtung der Stadt Neustadt in Holstein und offen für alle Jugendlichen. Verantwortlich für den Zustand der Räume ist der Stadtjugendheimleiter und diesem die jeweilige Gruppenaufsicht.

Die Reinigung der Räume erfolgt durch die Stadt Neustadt in Holstein.

2.

Das Heim steht allen Jugendlichen zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, daß ein gutes Einvernehmen im Haus oberster Grundsatz der Benutzung ist.

Die Benutzungszeit sollte nicht über 24.00 Uhr ausgedehnt werden; bei besonderen Anlässen ist eine Verlängerung möglich. Die Benutzungszeit regelt sich im übrigen nach der Hausordnung, die von dem Hausausschuß zu erstellen und zu beschließen ist. Der Magistrat muß der Hausordnung zustimmen. In der Hausordnung ist festzuhalten, daß bei Benutzung der Einrichtung jeweils eine verantwortliche Aufsicht im Hause anwesend sein muß. Die verantwortliche Aufsicht übt jeweils für die Stadt Neustadt in Holstein das Hausrecht aus. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung ist sofort der Magistrat zu unterrichten. Ruhestörender Lärm, Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Anlieger oder der Öffentlichkeit können mit einem Haus- und Grundstücksverbot geahndet werden.

Eine Ausfertigung der genehmigten Hausordnung ist der Stadt Neustadt in Holstein, Sozialamt - Abt. Jugendpflege - zu übergeben.

3.

Die gesamte Bewirtschaftung des "Jugendheimes" übernimmt die Stadt Neustadt. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Verbindungsstelle zwischen dem "Jugendheim" und dem Magistrat ist der Stadtjugendpfleger.

4.

Jede Art von kommerzieller Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb des "Jugendheimes" hat zu unterbleiben. Die Abgabe von Getränken zum Selbstkostenpreis ist zulässig; Näheres regelt der Hausausschuß.

Für alle während der Benutzungszeit entstehenden Schäden haften die Verursacher. Die Stadt Neustadt in Holstein übernimmt eine Haftung nur im Rahmen des kommunalen Schadenausgleiches.

5.

Die Benutzungsvereinbarung gilt bis zum 31.12.1977. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn Sie nicht mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt wird.

Neustadt in Holstein, 10.11.1975

Siegel

Jugendvertretung
der Stadt
gez. Unterschriften
Vorsitzende des Hausausschusses
und Stellvertreter

Neustadt in Holstein

gez. Unterschriften
Bürgermeister und
Stadtrat